

Fraktion *DIE LINKE.* im Kreistag Trier- Saarburg
Geschäftsstelle Staden 92
54439 Saarburg
c/o Dr. Kathrin Meß
c/o Christine Schmitt

An den Landrat des Kreises Trier- Saarburg
Herrn Günther Schartz
Willy- Brandt- Platz 1
54295 Trier

Saarburg, den 15.1.2020

Antrag zur Anhebung der Ausschussgröße im Kreistag Trier- Saarburg von 7 bzw. 11 auf 14 Mitglieder

Sehr geehrter Landrat,
anbei senden wir Ihnen unseren Antrag zur Vorbesprechung in der kommenden Sitzung des Kreisausschusses am 20.1.2020 sowie zur Behandlung in der Kreistagsitzung am 3.2.2020

Der Kreistag Trier-Saarburg möge beschließen:

1. Die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 24.6.2019 zur Festlegung der Größe der Ausschüsse auf 11 und 7 Mitglieder
2. Eine Anhebung der Mitglieder der betreffenden Ausschüsse von 7 bzw. 11 auf 14 Mitglieder.

Begründung:

Aktuell hat der Kreistag Trier- Saarburg 50 Ratsmitglieder und 7 Fraktionen.
Die Mitgliederzahl der Ausschüsse ist lt. Hauptsatzung vom 24.06.2019 auf 7 bzw. 11 Mitglieder angelegt. Nach dem jetzigen Sitzverteilungsrechner Sainte-Lague/Schepers sind damit kleinere Fraktionen mit nur 2 Mitgliedern aus der politischen Arbeit der Ausschüsse ausgeschlossen.

Nach § 23a Abs. 3 LKO wirken die Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mit. In Abwägung davon muss davon ausgegangen werden, dass das Recht zur Ausschussbesetzung an den Fraktionsstatus gekoppelt ist. Bei der Ausschussbesetzung ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit weitgehend zu sichern.

Dieses Recht wurde uns somit seitens des Beschlusses zur Größe der Ausschussmitglieder in der Hauptsatzung beschnitten, da wir aufgrund der festgelegten Größe in keinem der (politischen) Ausschüsse vertreten sein können.

Aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie (Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 20 Abs. 2 GG) folgender Grundsatz der Spiegelbildlichkeit verlangt bei der Zusammensetzung von Ratsplenum und Ratsausschüssen eine erhöhte Bedeutung, weil sie in ihrem Aufgabenbereich die Repräsentationstätigkeit der Gesamtheit der vom Volk gewählten Ratsmitglieder erfüllen.

Wenn aber nun von 7 Fraktionen 3 nicht auf Basis der Satzung in den Ausschüssen vertreten sein können und somit von der politischen Arbeit ausgeschlossen sind, betrifft das immerhin fast die Hälfte der Fraktionen. In einem solchen Fall wird das Prinzip der Spiegelbildlichkeit des Rates nicht eingehalten.

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Die Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Volkssouveränität und die Demokratie auf die Ebene der Gemeinden. Von daher wirkt sich der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit auch mittelbar auf die Rechtsstellung kleiner Fraktionen aus. Diese dürfen nicht ohne gewichtige, an der Funktionstüchtigkeit des Kreises orientierten Gründen von jeder Mitarbeit in den Ausschüssen ausgeschlossen werden.

Der Sache nach geht es bei dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit letztendlich um das Demokratieprinzip und den Minderheitenschutz. Dieser Schutz bleibt unvollkommen, wenn einzelne Parteien oder Gruppierungen nur über ihr Anwesenheitsrecht die Beratungen in den Ausschüssen mitverfolgen können. Denn eine – erst nachträglich – ansetzende Frage- und Antragsberechtigung im Gesamtorgan läuft ins Leere, wenn im Ausschuss bereits die abschließende Sachentscheidung getroffen wurde. Gleichmaßen kann der Minderheitenschutz nicht mit dem Argument relativiert werden, dass alle wichtigen Entscheidungen dem Kreistag als Gesamtgremium vorbehalten sind. Dies verkennt die kommunale Praxis, dass die inhaltliche Befassung und Diskussion vor allem in den Ausschüssen stattfindet, selbst wenn der Rat für die Entscheidung der Angelegenheit zuständig bleibt. Im Rat wird in aller Regel nur noch auf der Grundlage der Beratung in den Ausschüssen abgestimmt.

Nicht zuletzt die Tatsache, dass die Anzahl von Parteien und Gruppierungen, die zu den Wahlen antreten, sich in den letzten Jahren deutlich vergrößert hat und die kommunalen Gremien nicht mehr nur aus zwei bis drei Fraktionen gebildet werden, unterstreicht die Bedeutung der Fragestellung nach der richtigen Ausschussgröße.

Es ist daher nicht hinnehmbar, Fraktionen das Recht zur Ausschussbesetzung gesetzlich zuzuordnen, wenn der Kreistag zugleich dieses Recht über die Bestimmung der Ausschussgröße wieder „unterwandern“ kann.

Insofern ist der Kreistag angehalten, den kommunalrechtlichen Ermessensrahmen so auszunutzen, dass die Spiegelbildlichkeit weitgehend gesichert wird. Insbesondere verbieten sich Regelungen zur Ausschussbesetzung, die bewusst das Recht der Fraktionen auf Ausschusssitze einschränken oder sogar – wie im vorliegenden Fall – ausschließen.

Die Erweiterung der Ausschussgröße ist eine gebotene (zwingende) Ermessensausübung, weil dadurch die Spiegelbildlichkeit wirklichkeitsnäher gesichert

werden kann und zudem die Fraktionsrechte für alle Fraktionen gewahrt werden können.

Erschwerend für die Ausübung unserer politischen Arbeit kommt hinzu, dass unsere Fraktion bereits mehrere eigene und gemeinsame Anträge mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebracht hat (u.a. zum Klimaschutz etc.), die in die entsprechenden Fachausschüsse zur Weiterbearbeitung überwiesen wurden.

Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass unsere Fraktion, die in diesen Ausschüssen nicht vertreten ist und nur auf Duldung, ohne Stimm- und Rederecht, daran teilnehmen darf, an der Ausübung ihres politischen Mandates gehindert wird.

Wir verweisen darauf, dass uns in der Sitzung des Kreistages Trier-Saarburg am 19.8.2019 – nach unserer Antragstellung auf Erhöhung der Größe der Ausschüsse – nahe gelegt wurde, unseren Antrag nach einer Frist von 6 Monaten erneut einzureichen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Dr. Kathrin Meß
Christine Schmitt